

**Satzung  
der Stadt Lippstadt  
über die Erhebung von  
Marktgebühren  
Vom 07.04.2025**

Auf Grundlage des Beschlusses des Rates der Stadt Lippstadt vom 31.03. 2025 wird gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) – jeweils in der zur Zeit gültigen Fassung – die in folgende Satzung beschlossen:

**§ 1 Gebührenpflicht**

Für die Benutzung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze in der Stadt Lippstadt zum Feilbieten von Waren und für andere Stände, die den Marktbesuchern dienen, wird mit Ausnahme des Wochenmarktes am Mittwoch eine Gebühr (Marktstandgeld) erhoben.

**§ 2 Höhe der Gebühren**

Die Gebühr beträgt auf den Wochen- und Krammärkten für jeden angefangenen Quadratmeter der zugeteilten Fläche je Markttag 0,60 Euro.

**§ 3 Gebührenschuldner**

Gebührensschuldner ist der Standplatzinhaber, auf dessen Rechnung der Marktstand betrieben wird.

**§ 4 Fälligkeit**

Die Gebühr ist mit Platzzuteilung/ Marktbeginn fällig und kann in bar gegen Quittung von den damit beauftragten Bediensteten der Stadt Lippstadt erhoben werden. Bei fest auf Dauer zugeteilten Ständen auf dem Wochenmarkt ist auch eine Gebührenerhebung vierteljährlich im Voraus in einer von der Stadt Lippstadt festgelegten Zahlungsart zulässig.

**§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach der Öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Marktgebühren vom 06.07.2001 außer Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Stadt Lippstadt über die Erhebung von Marktgebühren wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lippstadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lippstadt, den 07.04.2025

Stadt Lippstadt

Der Bürgermeister

gez. Arne Moritz

Die öffentliche Bekanntmachung wird auch auf der Internetseite der Stadt Lippstadt unter <http://www.lippstadt.de/bekanntmachungen> veröffentlicht.